



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

17. Jahrgang	Ausgabe 29/2020	Rhede, 26.11.2020
--------------	-----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus, da das Rathaus auf Grund der Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen derzeit nur stundenweise bzw. nach Terminvereinbarung zugänglich ist.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
18.11.2020	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan "Rhede BS 29" (Bereich nördlich der Straße "Alter Postweg", östlich der Wolbrinkstraße, südlich der Südstraße, und westlich der Krechtinger Straße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetz- buch (BauGB)	2
18.11.2020	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Rhede BS 30“ (Bereich östlich der Krechtinger Straße, westlich des Krommerter Weges und nördlich des Dännendiek) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	5

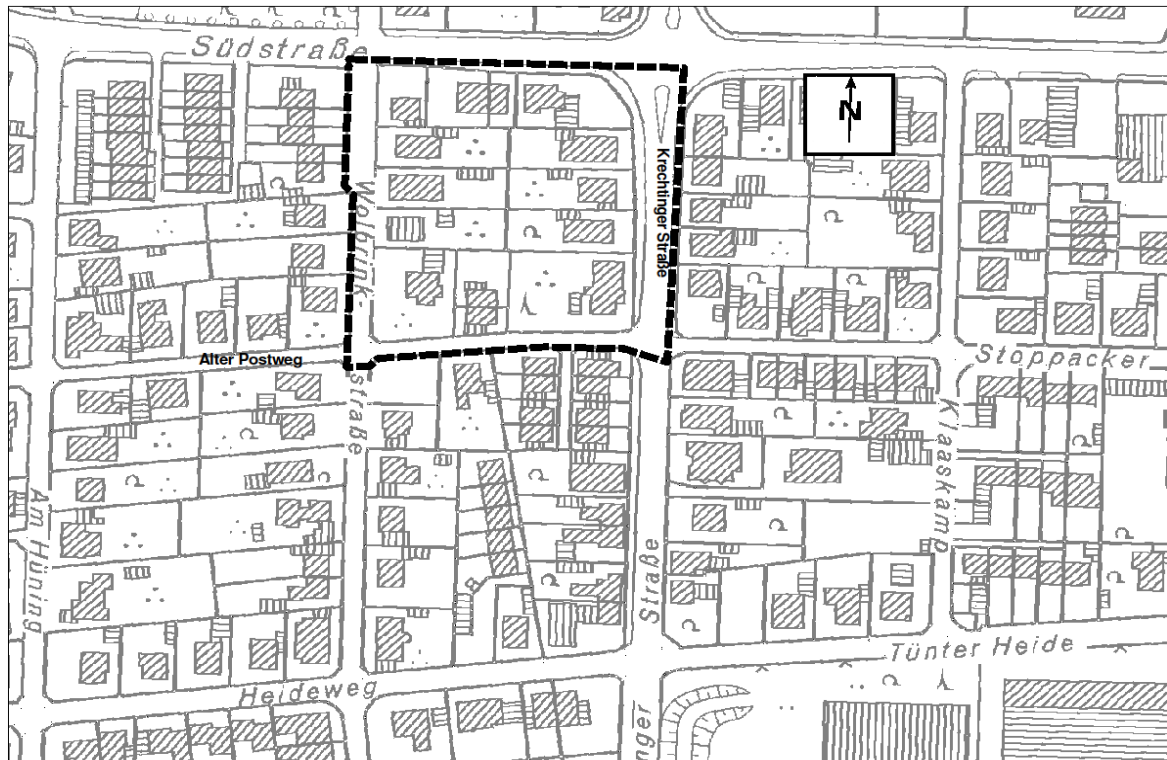
Weitere Inhalte s. Seite 2

- 19.11.2020 Bekanntmachung**
des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen
Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes
"Rhede BS 16" (Bereich südlich der Rudolf-Diesel-
Straße und westlich des Krommerter Weges) im
beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetz-
buch (BauGB) **8**
- 19.11.2020 Bekanntmachung**
des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen
Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes
„Vardingholt BN 4 / BN 5" (Bereich nördlich der
Maria-Montessori-Straße, südlich des Frieda-Nadig-
Weges und westlich der Sophie-Scholl-Straße) im
vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch
(BauGB) **11**

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan
"Rhede BS 29" (Bereich nördlich der Straße "Alter Postweg",
östlich der Wolbrinkstraße, südlich der Südstraße, und westlich
der Krechtinger Straße) im beschleunigten Verfahren
gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan "Rhede BS 29" (Bereich nördlich der Straße "Alter Postweg", östlich der Wolbrinkstraße, südlich der Südstraße, und westlich der Krechtinger Straße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes "Rhede BS 29"
- unmaßstäblich -

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan "Rhede BS 29" (Bereich nördlich der Straße "Alter Postweg", östlich der Wolbrinkstraße, südlich der Südstraße, und westlich der Krechtinger Straße) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchs-anmeldung. Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter Yannick Niklasch unter der Rufnummer 02872/930-325 oder per Mail an Y.Niklasch@rhede.de. Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Seite der Stadt Rhede <https://www.rhede.de/bauleitplanung> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede BS 29" (Bereich nördlich der Straße "Alter Postweg", östlich der Wolbrinkstraße, südlich der Südstraße, und westlich der Krechtinger Straße) in Kraft.

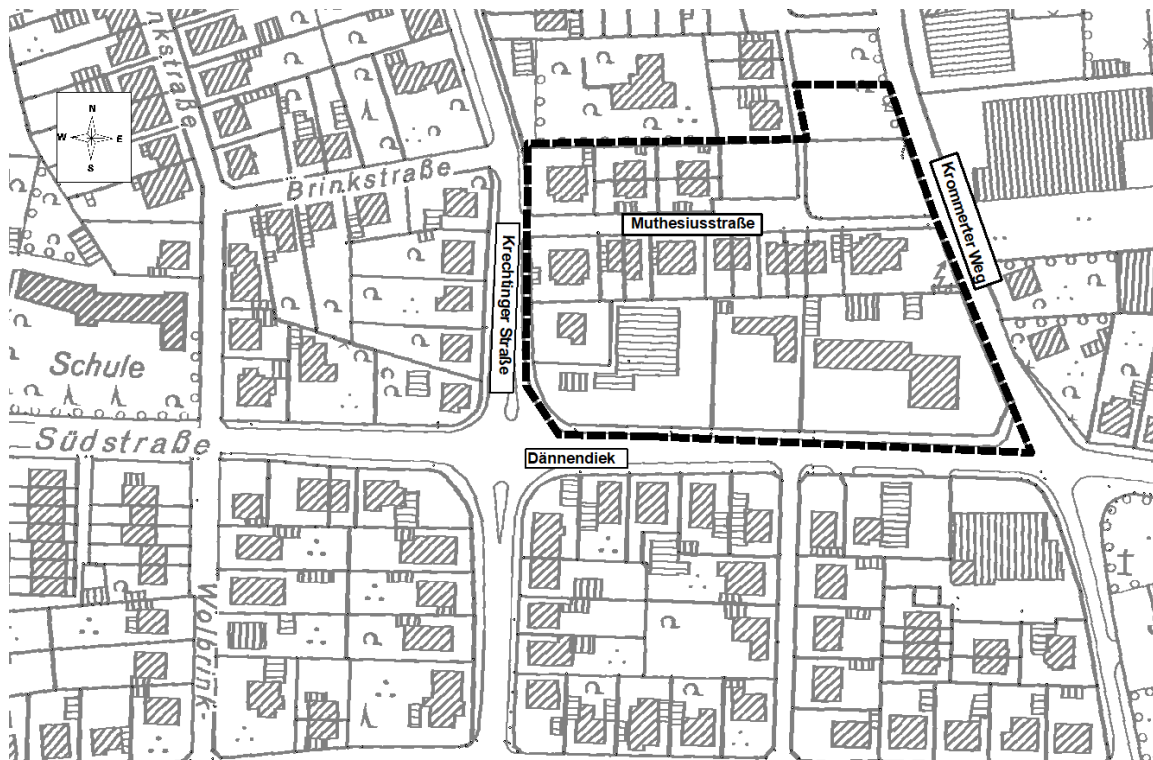
Rhede, 18.11.2020

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan
„Rhede BS 30“ (Bereich östlich der Krechtinger Straße, westlich
des Krommerter Weges und nördlich des Dännendiek) im
beschleunigten Verfahren
gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Rhede BS 30“ (Bereich östlich der Krechtinger Straße, westlich des Krommerter Weges und nördlich des Dännendiek) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede BS 30“, Gemarkung Rhede, Flur 7 - unmaßstäblich -

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Rhede BS 30“ (Bereich östlich der Krectinger Straße, westlich des Krommerter Weges und nördlich des Dännendiek) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung. Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter Yannick Niklasch unter der Rufnummer 02872/930-325 oder per Mail an Y.Niklasch@rhede.de. Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Seite der Stadt Rhede <https://www.rhede.de/bauleitplanung> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist

nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;

- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhede BS 30“ (Bereich östlich der Krechtinger Straße, westlich des Krommerter Weges und nördlich des Dännendiek) in Kraft.

Rhede, 18.11.2020

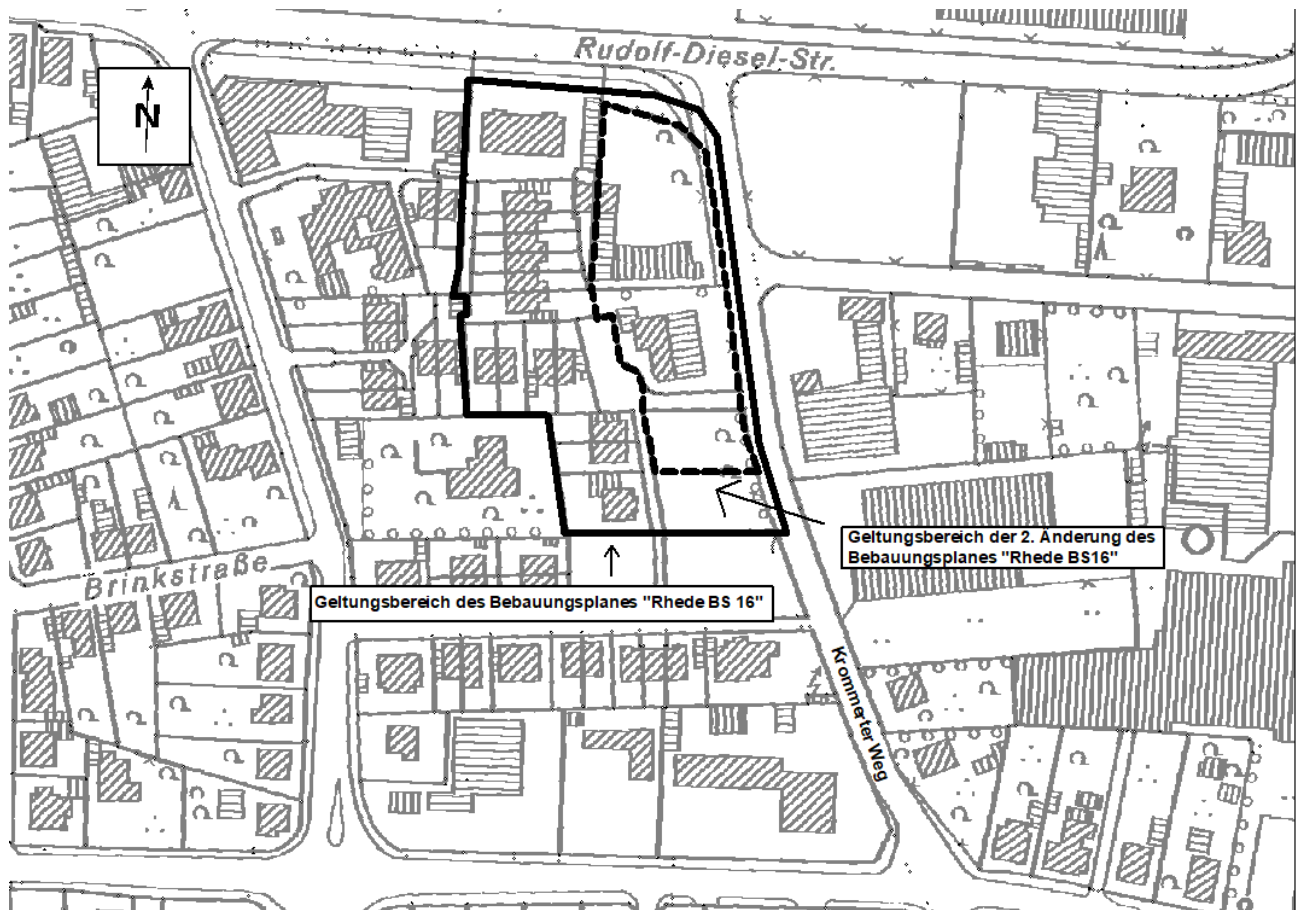
Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung
der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BS 16"
(Bereich südlich der Rudolf-Diesel-Straße und westlich des
Krommerter Weges) im beschleunigten Verfahren
gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 gemäß § 2 ff Baugesetzbuch die **Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BS 16, 2. Änderung“** und zugleich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die **öffentliche Auslegung** des Entwurfes des Bebauungsplanes **„Rhede BS 16, 2. Änderung“ (Bereich südlich der Rudolf-Diesel-Straße und westlich des Krommerter Weges)**, bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, einer gutachterlichen Stellungnahme zum Thema Geruchsimmissionen der Firma Uppenkampundpartner und der Begründung, beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist es, das bisherige Gewerbegebiet in ein Mischgebiet zu ändern, so dass innerhalb des Änderungsgebietes künftig in einem gewissen Rahmen auch Wohnnutzungen zugelassen werden können. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, derzeit noch unbebaute oder mindergenutzte Grundstücke einer neuen baulichen Nutzung zuzuführen, wodurch eine städtebauliche Aufwertung des Gebietes am Krommerter Weg erreicht werden kann.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes "Rhede BS 16, 2. Änderung" - unmaßstäblich -

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BS 16, 2. Änderung“ einschließlich der Begründung und einer gutachterlichen Stellungnahme zum Thema Geruchsimmissionen der Firma Uppenkampundpartner erfolgt in der Zeit vom

04.12.2020 bis einschließlich 08.01.2021 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss, im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung).

Weitere Informationen zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Rhede BS 16, 2. Änderung“ finden Sie während des Offenlegungszeitraums im Internet unter der Adresse <https://www.rhede.de/bauleitplanung>.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung. Hierfür melden Sie sich bitte beim

Verwaltungsmitarbeiter Yannick Niklasch unter der Rufnummer 02872/930-325 oder per Mail an Y.Niklasch@rhede.de. Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rhede, 19.11.2020

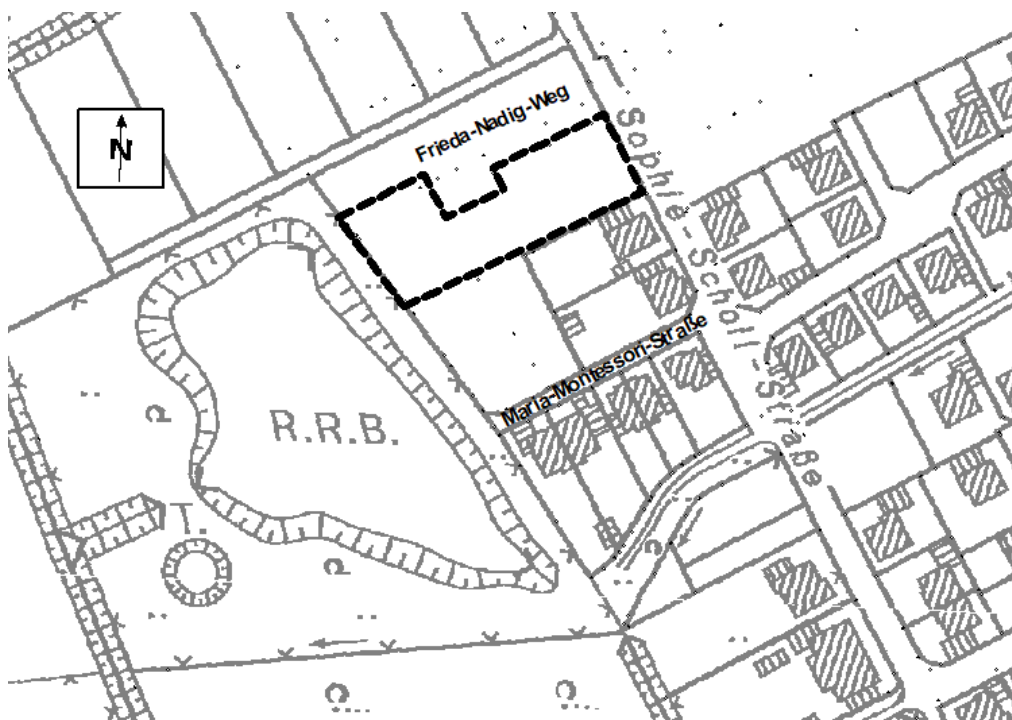
Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung
der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Vardingholt BN 4 / BN 5“
(Bereich nördlich der Maria-Montessori-Straße, südlich des
Frieda-Nadig-Weges und westlich der Sophie-Scholl-Straße)
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 gemäß § 2 ff Baugesetzbuch die **Aufstellung des Bebauungsplanes „Vardingholt BN 4 / BN 5, 3. Änderung“** und zugleich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die **öffentliche Auslegung** des Entwurfes des Bebauungsplanes **„Vardingholt BN 4 / BN 5, 3. Änderung“ (Bereich nördlich der Maria-Montessori-Straße, südlich des Frieda-Nadig-Weges und westlich der Sophie-Scholl-Straße)**, bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung, beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, im Sinne der Innenverdichtung die Grundstücke einer höheren baulichen Nutzbarkeit zuzuführen und auch andere Bauformen als ausschließlich eine eingeschossige „Bungalowbebauung“ zuzulassen. Dafür müssen die zulässige Geschossigkeit, Trauf- und Firsthöhe sowie Dachneigung geändert werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes
"Vardingholt BN 4 / BN5, 3. Änderung", Gemarkung Rhede, Flur 10 - unmaßstäblich -

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Vardingholt BN 4 / BN 5, 3. Änderung“ einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

04.12.2020 bis einschließlich 08.01.2021 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss, im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung).

Weitere Informationen zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Vardingholt BN 4 / BN 5, 3. Änderung“ finden Sie während des Offenlegungszeitraums im Internet unter der Adresse <https://www.rhede.de/bauleitplanung>.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung. Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter Yannick Niklasch unter der Rufnummer 02872/930-325 oder per Mail an Y.Niklasch@rhede.de. Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rhede, 19.11.2020

Bernsmann
Bürgermeister